



Satzung
zur 2. Änderung der
Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb der Gemeinde Schäftlarn
„Gemeindewerke Schäftlarn“
vom 27.11.2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1 ÄNDERUNGEN.....	2
§ 2 INKRAFTTRETEN	2



Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, Bay.RS2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) erlässt die Gemeinde Schäftlarn folgende

Satzung

§ 1 Änderungen

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Schäftlarn „Gemeindewerke Schäftlarn“ vom 18.12.2008, geändert am 29.07.2010, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 (Gegensand des Unternehmens) wird wie folgt geändert:

„(1) Aufgabe der Gemeindewerke ist die Versorgung des Gemeindegebiets mit Wasser, die Entsorgung des in der Gemeinde Schäftlarn anfallenden Abwassers bzw. Mischwassers und die Erzeugung, der Bezug, die Verteilung und der Vertrieb von Energie.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

GEMEINDE SCHÄFTLARN
Hohenschäftlarn, 27.11.2015


Dr. Matthias Ruhdorfer
1. Bürgermeister

